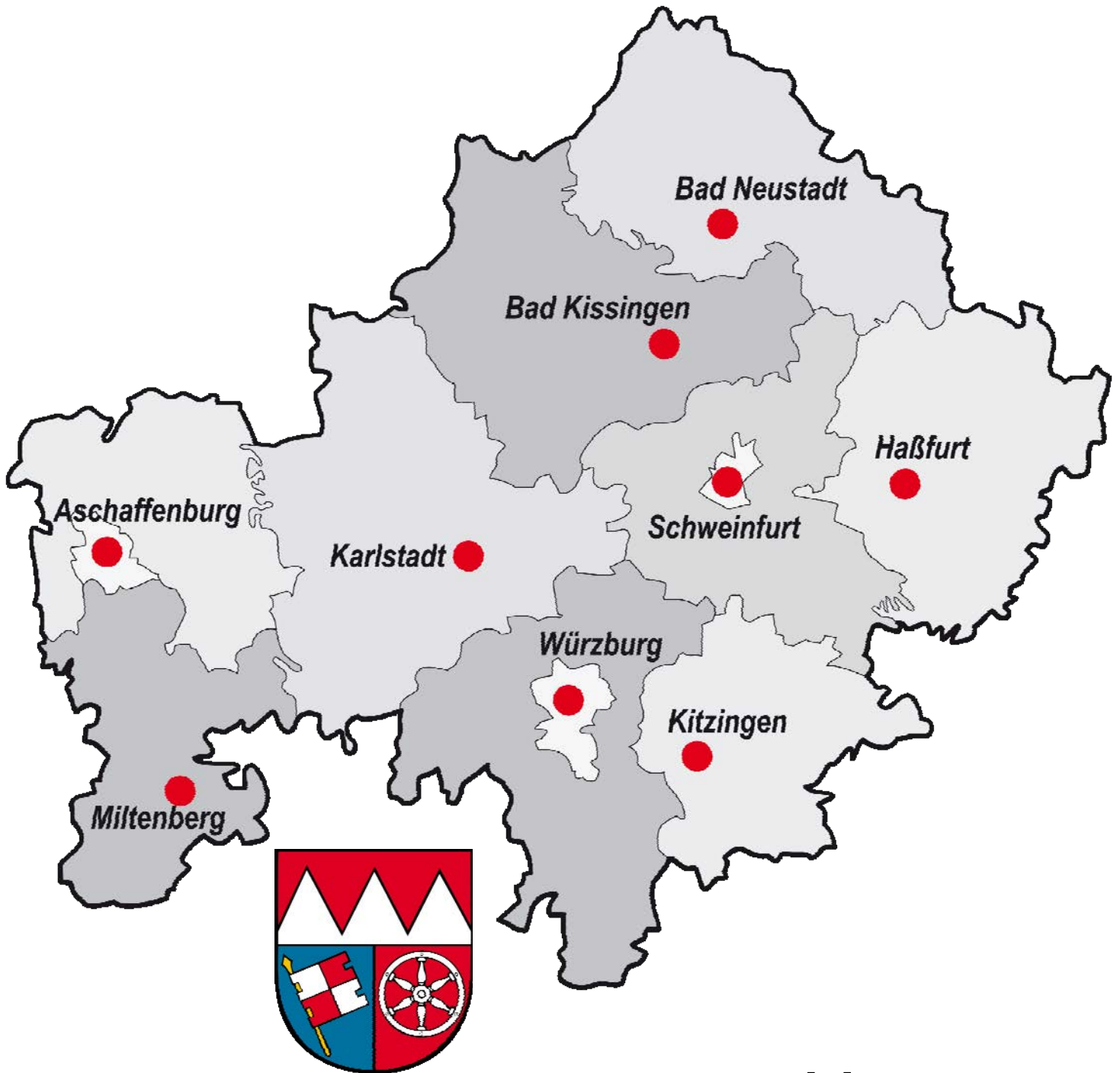




# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



**11**

Würzburg, 28. Oktober 2011  
135. Jahrgang

**Inhaltsübersicht:**

<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	<b>347</b>
Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen	347
Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen	347
Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen	348
<b>VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b>	<b>351</b>
Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2012	351
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	352
Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch – Verlängerung	358
EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP) 2007 bis 2013; Ausschreibung der Aktion COMENIUS – Antragsrunde 2012	358
<b>NICHTAMTLICHER TEIL</b>	<b>365</b>
Stellenausschreibung des Fritz-Felsenstein-Haus e.V.	365
Stellenausschreibung des Schulvereins „Ich helfe Dir“ e.V.	366
Bezirksjugendring Unterfranken – Filmfestival in Schweinfurt	367
Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung „GEFÄRBT, GEKÄMMT, GETUNKT, GEDRUCKT – die wunderbare Welt des Buntpapiers“	368
INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehrer – ANMELDUNG NOCH MÖGLICH!	368
<b>MEDIENHINWEISE</b>	<b>369</b>

## **Stellenausschreibungen**

### **Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen**

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist **in der Region I** (Schulamtsbereiche Aschaffenburg, Miltenberg) die Stelle **einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/als Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14)** für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerberinnen/Bewerber sollen fundierte Erfahrungen als Seminarrektorin/Seminarrektor in der Führung eines Hauptschulseminars nachweisen können.

Für die Übertragung des Amtes Seminarrektorin/Seminarrektor der Besoldungsgruppe A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars gem. § 10 ZALGH kommen grundsätzlich nur Seminarrektorinnen und Seminarrektoren der Besoldungsgruppe A 13+Z in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen“ erfüllen.

Neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen werden von den Bewerber/-innen erwartet:

- Koordination der Arbeit mindestens zweier Seminarbezirke
- Umfassende Einführung neu ernannter Seminarrektor/-innen
- Organisation und Leitung von Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgruppen zur Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten
- Übernahme von Koordinationsaufgaben sowie Mitarbeit im Rahmen der LPO II

Die Ernennung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt gemäß der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber noch verlängern kann.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerber/ Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art.7 Abs.3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz -BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**23.11.2011**

bei der Regierung von Unterfranken:

**28.11.2011**

### **Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen**

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist **in der Region III** (Schulamtsbereiche Schweinfurt, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld) die Stelle **einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/als Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14)** für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerberinnen/Bewerber sollen fundierte Erfahrungen als Seminarrektorin/Seminarrektor in der Führung eines Hauptschulseminars nachweisen können.

Für die Übertragung des Amtes Seminarrektorin/Seminarrektor der Besoldungsgruppe A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars gem. § 10 ZALGH kommen grundsätzlich nur Seminarrektorinnen und Seminarrektoren der Besoldungsgruppe A 13+Z in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen“ erfüllen.

Neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen werden von den Bewerber/-innen erwartet:

- Koordination der Arbeit mindestens zweier Seminarbezirke
- Umfassende Einführung neu ernannter Seminarrektor/-innen
- Organisation und Leitung von Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgruppen zur Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten
- Übernahme von Koordinationsaufgaben sowie Mitarbeit im Rahmen der LPO II

Die Ernennung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt gemäß der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber noch verlängern kann.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art.7 Abs.3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz -BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**23.11.2011**

bei der Regierung von Unterfranken:

**28.11.2011**

### **Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen**

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/11

---

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

[http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich\\_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php](http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php)

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

### Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Anton-Kliegl-Mittelschule Bad Kissingen Platz der Heimattreue 1 97688 Bad Kissingen Tel.: 0971/7854910 Fax: 0971/7854919 E-Mail: <a href="mailto:hs@kliegl-schule.badkissingen.de">hs@kliegl-schule.badkissingen.de</a>	Schülerzahl: 333 Klassenzahl: 16	KG	A14	<ul style="list-style-type: none"><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li><li>- Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule</li></ul>

### Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Albrecht-Dürer-Mittelschule Haßfurt Dürerweg 22 97437 Haßfurt Tel.: 09521/944426 Fax: 09521/944425 E-Mail: <a href="mailto:sekretariat-hs@schulzentrum-hassfurt.de">sekretariat-hs@schulzentrum-hassfurt.de</a>	Schülerzahl: 349 Klassenzahl: 18	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li><li>- Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule</li></ul>

### Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ <sup>1</sup>
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ <sup>1</sup>
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ <sup>2</sup>
	Rektor/in	A14+AZ <sup>1</sup>
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ <sup>1</sup>
	1. Konrektor/in	A13+AZ <sup>2</sup>
	Rektor/in	A14+AZ <sup>1</sup>

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ<sup>1</sup> 170,37 € bzw. AZ<sup>2</sup> 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

**Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum**

**Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.**

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### **Ter mine :**

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>18.11.2011</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>23.11.2011</b>
bei der Regierung:	<b>25.11.2011</b>

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

## **Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

### **Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2012**

Bekanntmachung vom 06.10.2011 Nr. 4 - 0321.00-4/11

Die Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach der KMBek vom 2. Mai 1978 (KMBI I S. 121), geändert durch KMBek vom 9. September 1981 (KMBI I S. 647, ber. S. 744), KMBek vom 19. Mai 1988 (KWMBI I S. 237) und KMBek vom 7. August 1995 (KWMBI I S. 359).

In das Tauschverfahren werden nur Bewerberinnen/Bewerber einbezogen, die die Zweite Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt haben und hauptamtlich oder hauptberuflich im staatlichen Schuldienst tätig sind.

Beurlaubte Bewerberinnen/Bewerber können nur dann beim Tauschverfahren berücksichtigt werden, wenn sie beim Dienstherrn des angestrebten Landes keine Verlängerung der Beurlaubung beantragen wollen. Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, sollten beurlaubte Bewerberinnen/Bewerber bereits im Versetzungsantrag angeben, ob sie beim neuen Dienstherrn voll- oder teilzeitbeschäftigt werden wollen. Anträge für das Lehrertauschverfahren 2012 sind auf einem besonderen Formblatt in **fünffacher Ausfertigung** bis spätestens **19. Januar 2012** auf dem Dienstweg bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde einzureichen.

Zuständige Dienstaufsichtsbehörde ist

– für Lehrerinnen/Lehrer an Volksschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen) die Regierung,

– für Lehrerinnen/Lehrer an den übrigen Schularten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Antragsformulare können abgerufen werden auf den Internetseiten der Regierung:  
([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) → Schulen)

Die Versetzungsverhandlungen werden auf der Ebene des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. Versetzungsbewerberinnen und –bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken werden nach Abschluss des Tauschverfahrens umgehend von der Regierung unterrichtet.

Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme am Einstellungs- oder Bewerbungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst des angestrebten Ziellandes. Die Fristen und das Verfahren sind bei der zuständigen Einstellungsbehörde des Ziellandes zu erfragen. **Für eine Bewerbung ist die Freigabe zum angestrebten Einstellungstermin bei der Regierung von Unterfranken schriftlich zu beantragen.**

Eirich  
Abteilungsleiter

2230-1-1-UK

### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

**Vom 20. Juli 2011 (GVBI S. 313)**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
- b) In Art. 30a werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b Inklusiver Unterricht.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
  - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

3. Art. 20 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „geleistet“ die Worte „, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
6. Art. 30a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
  - d) Es werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden. <sup>2</sup>Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(5) <sup>1</sup>Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. <sup>2</sup>Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen. <sup>4</sup>Die Festschreibung der Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch einen individuellen Förderplan sowie den Nachteilsausgleich regeln die Schulordnungen. <sup>5</sup>Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Haupt- bzw. Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.

(6) <sup>1</sup>Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden. <sup>2</sup>Sie wird unterstützt durch eine überörtliche Planung durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter, soweit betroffen, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerialbeauftragten. <sup>3</sup>Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten dabei mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, zusammen.

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:

In Kooperationsklassen der Volksschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenzierten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.

3. Offene Klassen der Förderschule:

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in Abweichung von Satz 2 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v. H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

(8) <sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. <sup>2</sup>Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pflegerische Aufgaben enthalten.

(9) <sup>1</sup>Kooperations- und Partnerklassen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. <sup>2</sup>Elternbeiräte der beteiligten Schulen sind anzuhören. <sup>3</sup>Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“

7. Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b  
Inklusive Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. <sup>2</sup>Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. <sup>3</sup>Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil ‚Inklusion‘ entwickeln. <sup>2</sup>Eine Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. <sup>4</sup>Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpäda-

gogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. <sup>5</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) <sup>1</sup>In Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. <sup>3</sup>Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. <sup>4</sup>Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. <sup>5</sup>Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. <sup>6</sup>Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. <sup>2</sup>Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. <sup>3</sup>Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.“

8. Art. 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt.

9. Art. 41 erhält folgende Fassung:

### „Art. 41

(1) <sup>1</sup>Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. <sup>2</sup>Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. <sup>3</sup>Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

(2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. <sup>2</sup>Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ oder an der Förderschule an. <sup>2</sup>Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. <sup>3</sup>Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofi I ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
  2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,
- besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

(6) <sup>1</sup>Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. <sup>2</sup>Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. <sup>3</sup>Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.

(7) <sup>1</sup>Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. <sup>2</sup>Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. <sup>3</sup>Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. <sup>4</sup>Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. <sup>5</sup>Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.

(8) <sup>1</sup>Für Schülerinnen oder Schüler, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 die Jahrgangsstufe 1A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren. <sup>2</sup>Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schuljahren, sofern sie nicht bereits auf anderem Weg erfüllt wurde; Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.

(9) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. <sup>2</sup>Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. <sup>2</sup>Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung berechtigt, wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. <sup>3</sup>Umschülerinnen und Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. <sup>4</sup>Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe) erfüllt.

(11) <sup>1</sup>Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers statt. <sup>3</sup>Abs. 6 gilt entsprechend; es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. <sup>4</sup>Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere Förderschulform.“

10. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „21 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 4“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zum Unterricht in einer Schule nach Art. 30b Abs. 3, sofern diese einen von der Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und ihren gewöhnlichen Auf enthält in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen Förderschule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten in besonderen Fällen zuweisen.“

11. Dem Art. 56 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.“

12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkraft“ die Worte „an Schulen mit dem Profil ‚Inklusion‘ und an Förderschulen“ eingefügt.

13. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „, bei der Entwicklung des Schulprofils ‚Inklusion‘“ eingefügt.

14. In Art. 76 Satz 3 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

(KWMBI 2011 S. 278)

2230.1.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch – Verlängerung**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. August 2011  
Az.: III.3-5 S 4641-6.62 769

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch vom 7. September 2006 (KWMBI I S. 275), geändert durch Bekanntmachung vom 14. März 2008 (KWMBI S. 105), wird wie folgt geändert:

1.1 In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der zunächst auf eine Projektlaufzeit von fünf Jahren angelegte Modellversuch MODUS F wird bis zum 31. Juli 2012 verlängert.“

1.2 In Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Schuljahr 2011/12 sollen insbesondere die bisherigen Erkenntnisse ausgewertet und für eine mögliche Übertragung in die Fläche nutzbar gemacht werden. Erfolgreich aufgebaute Strukturen, Instrumente und Verfahren an den Schulen bleiben folglich erhalten und werden weiterentwickelt.

Durch eine aktive Beteiligung an Fortbildungs- und Multiplikationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht verbreiten die Modellschulen ihre Erfahrungen und helfen dadurch mit, die Voraussetzungen für die Einführung neuer Wege der Führung an bayerischen Schulen im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule zu verbessern.“

2. Die Änderungsbekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Dr. Müller  
Ministerialdirigent

(KWMBI 2011 S. 283)

**EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP) 2007 bis 2013; Ausschreibung der Aktion COMENIUS – Antragsrunde 2012**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. August 2011  
Az.: I.5-5 L 0121.3.2/21/1

Im Zeitraum von Januar 2007 bis Dezember 2013 fördert das **Programm für lebenslanges Lernen (LLP)** mit einer Mittelausstattung von **6,97 Mrd. €** die transnationale Zusammenarbeit im Bildungsbereich. Die Aktion **COMENIUS** umfasst den schulischen Bereich.

Im Programmjahr 2012 nehmen neben den 27 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, Kroatien und die Türkei teil. Weitere grundsätzliche Informationen zum Programm für lebenslanges Lernen (u. a. Aktionen und Antragsfristen) sind der Aufforderung der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen 2012 für das LLP zu entnehmen (vgl. [http://ec.europa.eu/education/llp/doc848\\_de.htm](http://ec.europa.eu/education/llp/doc848_de.htm)).

**COMENIUS**

Das Programm COMENIUS umfasst **COMENIUS Schulpartnerschaften**, **COMENIUS Regio**, **COMENIUS Lehrerfortbildung** im Ausland, **COMENIUS Assistenzzeiten** und **COMENIUS Zentrale Aktionen** (Multilaterale Projekte und Netzwerke, Flankierende Maßnahmen).

Die Anträge fast aller Programmteile (Ausnahme: COMENIUS Regio) sind **online und in Papierform** (mit Originalunterschriften und Stempel der Einrichtung) auf dem Postweg einzureichen. Antragsteller werden gebeten, sich vor Antragstellung auf den **Internetseiten** der **Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst (NA im PAD)** (<http://www.kmk-pad.org>) sowie des **Bayerischen Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)** (<http://www.eu-bildungsprogramme.info>) über das Antragsverfahren für die jeweilige Aktion und über eventuelle Änderungen der Antragstermine zu informieren. Auf der Internetseite der NA im PAD finden sich zudem die **aktuellen Antragsformulare**. Bayerische Antragsteller haben die Möglichkeit, sich am ISB (Frau OStRin Angelika Schneider, Tel. 089 2170-2244, Fax 089 2170-2205, E-Mail [angelika.schneider@isb.bayern.de](mailto:angelika.schneider@isb.bayern.de)) eingehend zu COMENIUS beraten zu lassen.

**ACHTUNG:** Ab dem Programmjahr 2012 reichen bayerische Antragsteller – neben dem Online-Antrag (Ausnahme: COMENIUS Regio) – die **Papierfassung ihrer Originalanträge** auf COMENIUS Schulpartnerschaften, COMENIUS Regio, COMENIUS Lehrerfortbildung und COMENIUS Assistenzzeiten **direkt** bei der **Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst (NA im PAD)**, Postfach 2240, 53012 Bonn ein. Anträge auf COMENIUS Vorbereitende Besuche und Kontaktseminare zur Vorbereitung von COMENIUS Schulpartnerschaften 2012 bis 2014 bzw. COMENIUS Regio-Partnerschaften 2012 bis 2014 sind **ab sofort** direkt an die NA im PAD zu richten.

**Alle gestellten Anträge für COMENIUS-Maßnahmen sind unbedingt zeitgleich in Kopie auch an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), z. Hd. Frau Angelika Schneider, Schellingstraße 155, 80797 München zu senden.**

**Die Teilnahme bayerischer Schulen bzw. bayerischer Lehrkräfte  
an COMENIUS ist sehr erwünscht!**

### **I. COMENIUS Schulpartnerschaften**

Teilnahmeberechtigt sind alle staatlichen, staatlich anerkannten und staatlich geförderten Schulen aller Schularten.

COMENIUS Schulpartnerschaften gliedern sich in zwei Teilaktionen:

#### **a) Multilaterale Schulpartnerschaften**

Mindestens drei Schulen aus drei verschiedenen Teilnehmerstaaten arbeiten an einem selbst gewählten Thema von gemeinsamem Interesse. Der Schwerpunkt des Projekts kann dabei auf Schüleraktivitäten, auf Fragen des Schulmanagements oder auch auf pädagogisch-didaktischen Fragestellungen liegen. Wichtiger Bestandteil sind regelmäßige Projekttreffen an den beteiligten Partnerschulen.

#### **b) Bilaterale Schulpartnerschaften**

Zwei Schulen aus zwei Teilnehmerstaaten arbeiten an einem Projekt mit dem Ziel, die Fähigkeit zum Gebrauch von Fremdsprachen durch die gemeinsame Arbeit an einem Projekt zu fördern. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler müssen mindestens zwölf Jahre alt sein. Zentraler Bestandteil der Partnerschaft ist ein mindestens zehntägiger Aufenthalt einer Schülergruppe an der Partnerschule sowie ein entsprechender Gegenbesuch. Während der Austauschphase muss eine intensive handlungsorientierte und themenbezogene Zusammenarbeit zwischen den deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern stattfinden. Die Unterschiede zu einem herkömmlichen Schüleraustausch ohne Projektarbeit müssen klar erkennbar sein.

Alle Schulpartnerschaften (multilateral und bilateral) werden für die Dauer von zwei Jahren gefördert. Während der gesamten Zeit muss eine kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet sein. Die Projekte sind daher entsprechend zu konzipieren.

Die **Förderung von COMENIUS Schulpartnerschaften** erfolgt in Form eines pauschalen Förderbetrags, der für projektbezogene Kosten für Aktivitäten vor Ort und für sogenannte Mobilitäten (grenzüberschreitende Reise einer Person – Schüler/Schülerin oder Lehrkraft – an eine Partnerschule im Rahmen der COMENIUS Schulpartnerschaft) zu verwenden ist. Die Zuschüsse orientieren sich an der Projektgröße, die sich ausschließlich nach der Mindestanzahl von Mobilitäten bemisst. Bei ausreichendem Budget können zusätzliche Mobilitäten durchgeführt werden.

**Voraussichtliche Zuschüsse für Schulpartnerschaften** (Pauschalen für deutsche Antragsteller) zum Antragstermin 2012:

COMENIUS – Multilaterale Partnerschaften (Laufzeit 2012 bis 2014):

mindestens 4 Mobilitäten pro Partner: 9.000 €

mindestens 8 Mobilitäten pro Partner: 14.000 €

mindestens 12 Mobilitäten pro Partner: 18.000 €

mindestens 24 Mobilitäten pro Partner: 22.000 €

COMENIUS – bilaterale Partnerschaft (Laufzeit 2012 bis 2014):

mindestens 12 Mobilitäten pro Partner: 18.000 €

mindestens 24 Mobilitäten pro Partner: 22.000 €

**Vorbereitende Besuche und Kontaktseminare für multilaterale oder bilaterale Schulpartnerschaften**

Zur Anbahnung von Projekten zwischen Schulen werden Vorbereitende Besuche sowie der Besuch von Kontaktseminaren bezuschusst.

Für Vorbereitende Besuche können pro Antrag stellender Schule bis zu zwei Personen eine Förderung erhalten. Anträge auf Vorbereitende Besuche müssen möglichst frühzeitig, **spätestens aber vier Wochen** vor dem geplanten Besuchstermin vorliegen und vor der Antragstellung für das eigentliche Projekt bei der NA im PAD sowie in Kopie beim ISB eingereicht werden. Der Vorbereitende Besuch muss mindestens einen Tag vor dem europaweit gültigen Antragstermin 2012 für COMENIUS Schulpartnerschaften abgeschlossen sein.

COMENIUS Kontaktseminare geben interessierten Schulen (je ein Vertreter pro Schule), die erstmals eine COMENIUS Schulpartnerschaft beantragen möchten und noch keine bzw. nicht genügend Partnerschulen gefunden haben, die Möglichkeit, im Rahmen von drei- bis viertägigen Seminaren mit Teilnehmern aus ganz Europa geeignete Partner zu finden und eine gemeinsame Projektidee zu entwickeln.

**Wichtige Hinweise für den Antragstermin 2012:**

1. **Europaweit gültiger Antragstermin sowohl für die online-Fassung als auch für die Papierfassung des Antrags ist der 21. Februar 2012.**
2. Die zum Programmjahr 2012 geänderten Antragswege für die Papierfassungen (Original an die NA im PAD, Kopie an das ISB) sind unbedingt zu beachten (s. o.). Auf den Kopien für das ISB ist die Angabe der jeweiligen bayerischen Schulnummer erforderlich.
3. Für Schulen, die zum Termin 2012 einen Antrag auf COMENIUS-Schulpartnerschaft stellen wollen, bietet das ISB vom 23. Januar bis zum 27. Januar 2012 eine Beratungswoche am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung in München an. Antragsteller erhalten die Gelegenheit, ihren Antrag formal und inhaltlich überprüfen zu lassen. Die Beratung erfolgt nur auf Grundlage eines bereits ausgearbeiteten Projektantrags. Für die Teilnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung dringend erforderlich. Interessierte Schulen wenden sich diesbezüglich bitte telefonisch oder per E-Mail an OStRin Angelika Schneider (Kontaktdaten s. o.). Anmeldeschluss ist der 13. Januar 2012.
4. Teilnehmende Schulen **informieren** ihre vorgesetzten Dienststellen **per Abdruck** über die **direkt** erfolgte Antragstellung.
5. Es ist zu beachten, dass über die COMENIUS Schulpartnerschaft ein Zwischen- und ein Abschlussbericht zu erstellen ist. Entsprechende Hinweise dazu werden auf den Internetseiten des Pädagogischen Austauschdienstes eingestellt (<http://www.kmk-pad.org>).

6. Ausführliche Informationen zum Programm (Antragstermin, Antragsweg etc.) finden sich auf den Internetseiten des PAD (<http://www.kmk-pad.org>) und des ISB (<http://www.eu-bildungsprogramme.info>).

Auf der Internetseite des ISB (<http://www.eubildungsprogramme.info>, „Bayerische EU-Projekte“) sind bayerische Schulen aufgelistet, die bereits erfolgreich an einem Projekt mit ausländischen Partnerschulen im Rahmen von COMENIUS zusammenarbeiten. Diese Schulen werden gebeten, den an einem europäischen Bildungsprojekt interessierten Schulen partnerschaftlich für eine erste Information zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus geben die bayerischen COMENIUS Moderatoren (aufgelistet auf o. g. Internetseite des ISB) Auskunft zum Programm.

### **II. COMENIUS Regio**

COMENIUS Regio fördert seit 2009 die Zusammenarbeit zwischen lokalen bzw. regionalen Behörden im Schulwesen. Regio-Partnerschaften bestehen aus zwei Partnerregionen (Grenzregionen oder weiter voneinander entfernte Gebiete), in denen jeweils folgende Einrichtungen an der Partnerschaft beteiligt sein müssen:

- eine lokale oder regionale Behörde der Schulverwaltung mit Zuständigkeiten für öffentliche, staatlich anerkannte, staatlich genehmigte bzw. staatlich geförderte Schulen,
- mindestens eine Schule oder vorschulische Einrichtung, die im Rahmen von COMENIUS Schulpartnerschaften antragsberechtigt ist,
- eine weitere relevante lokale Organisation (z. B. Jugend- oder Sportvereine, Eltern- und Schülervereinigungen, lokale Institute zur Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonal, Unternehmen, Museen, andere Anbieter im Bildungsbereich).

Antragsberechtigt sind ausschließlich Behörden der Schulverwaltung. Regio-Partnerschaften werden für die Dauer von zwei Jahren gefördert.

**Zuschüsse für COMENIUS Regio** setzen sich voraussichtlich folgendermaßen zusammen:

1. Mobilitätspauschale, abhängig von der Mindestzahl der Mobilitäten (grenzüberschreitende Reise einer Person in die jeweilige Partnerregion im Rahmen der Partnerschaft) und der Entfernung zwischen den Partnerregionen:

	mindestens 4 Mobilitäten	mindestens 8 Mobilitäten	mindestens 12 Mobilitäten	mindestens 24 Mobilitäten
Entfernungen bis zu 300 km	2.000 €	4.000 €	5.000 €	10.000 €
Entfernungen über 300 km	4.000 €	8.000 €	10.000 €	20.000 €

2. Weitere nicht-mobilitätsbezogene Projektkosten (außer Personalkosten) bis zu einer Höhe von 25.000 €; bei diesen Projektkosten ist ein Eigenanteil von 25% (z. B. in Form von Personalkosten) nachzuweisen.

**Anträge müssen bis zum 21. Februar 2012 gestellt werden.** Die zum Programmjahr 2012 geänderten Antragswege für die Papierfassungen (Original an die NA im PAD, Kopie an das ISB) sind unbedingt zu beachten (s. o.).

### **Vorbereitende Besuche und Kontaktseminare für COMENIUS Regio**

Zur Anbahnung von COMENIUS Regio-Partnerschaften werden Vorbereitende Besuche sowie der Besuch von Kontaktseminaren bezuschusst.

Für Vorbereitende Besuche können pro Antrag bis zu zwei Personen (davon mindestens eine aus einer Schulverwaltungsbehörde) eine Förderung erhalten. Anträge auf Vorbereitende Besuche müssen möglichst frühzeitig, **spätestens aber vier Wochen** vor dem geplanten Besuchstermin vorliegen und vor der Antragstellung für das eigentliche Projekt bei der NA im PAD sowie in Kopie beim ISB eingereicht wer-

den. Der Vorbereitende Besuch muss mindestens einen Tag vor dem europaweit gültigen Antragstermin 2012 für COMENIUS Regio-Partnerschaften abgeschlossen sein.

COMENIUS Regio Kontaktseminare geben interessierten potentiellen Antragstellern, die erstmals eine Regio-Schulpartnerschaft beantragen möchten und noch keinen Partner gefunden haben, die Möglichkeit, im Rahmen von drei- bis viertägigen Seminaren mit Teilnehmern aus ganz Europa eine geeignete Partnereinrichtung zu finden und eine gemeinsame Projektidee zu entwickeln.

Weitere Informationen zu COMENIUS Regio inkl. Vorbereitenden Besuchen und Kontaktseminaren (u. a. Antragstellung, Fristen, Merkblätter, Höhe der Förderung) finden sich auf den Internetseiten des PAD (<http://www.kmk-pad.org>) und des ISB (<http://www.eu-bildungsprogramme.info>). Antragsteller aus Bayern haben die Möglichkeit, sich am ISB beraten zu lassen (s. o.).

### **III. COMENIUS Assistenzzeiten**

Im Rahmen dieser Aktion gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

#### **a) Gastschulen**

Schulen aller Schulformen und -stufen können eine COMENIUS Assistenzkraft beantragen, die für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bis zu maximal zehn Monaten an der Gastschule tätig ist. Der Assistenzkraft soll an der Gastschule der Erwerb von pädagogischen Erfahrungen durch Mithilfe im Unterricht ermöglicht werden. Die Assistenzkraft kann für verschiedene Aufgaben eingesetzt werden, z. B. zur Vermittlung ihrer Muttersprache und landeskundlicher Informationen oder zur Mithilfe bei der Anbahnung bzw. Durchführung einer COMENIUS Schulpartnerschaft. Der Assistenzkraft muss an der Gastschule eine Betreuungslehrkraft zur Seite gestellt werden.

**Anträge von Schulen** auf Zuweisung einer COMENIUS-Assistenzkraft **müssen bis 31. Januar 2012** online und in der Papierfassung in zweifacher Ausfertigung (1 Original und 1 Kopie) direkt bei der NA im PAD (Postfach 2240, 53012 Bonn) **eingereicht werden**. Zudem ist eine Kopie des Antrags dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, z. Hd. Frau Angelika Schneider (Schellingstraße 155, 80797 München) zuzusenden.

#### **b) Assistenzkräfte**

Zukünftige Lehrkräfte aller Fächer, Schulformen und Schulstufen ab dem dritten Studienjahr und angehende Lehrkräfte, die das zweite Staatsexamen noch nicht abgelegt haben, können sich als COMENIUS Assistenzkräfte bewerben. COMENIUS Assistenzkräfte erhalten von der entsendenden Nationalen Agentur einen zielstaatabhängigen monatlichen Unterhaltszuschuss sowie Fahrtkostenerstattung zur einmaligen Hin- und Rückreise zum Schulort.

**Anträge sind** online und in Papierfassung in zweifacher Ausfertigung (1 Original und 1 Kopie) **bis 31. Januar 2012** direkt bei der NA im PAD **einzureichen**.

### **IV. COMENIUS Lehrerfortbildung**

Ziel dieser Aktion ist es, Lehrkräften aller Fächer, Schularten und Schulformen sowie anderen im Schulbereich tätigen pädagogischen Fachkräften (z. B. Schulleiterinnen bzw. Schulleitern, Schulverwaltungsfachleuten) die Möglichkeit zu eröffnen, an multinational zusammengesetzten Fortbildungskursen in ganz Europa teilzunehmen. Die Teilnahme von deutschen Lehrkräften an Kursen in Deutschland ist ausgeschlossen.

Folgende Maßnahmen können bezuschusst werden:

- allgemein berufsbegleitende Fortbildungskurse, die z. B. der Erweiterung der unterrichtsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie des Wissens über Schulbildung in Europa dienen;
- fremdsprachlich ausgerichtete Kurse, die, bezogen auf weniger verbreitete und unterrichtete Sprachen, auf Erwerb und Ausbau von Sprachkenntnissen bzw. die, bezogen auf „große“ Zielsprachen (insbesondere Englisch, Französisch, Spanisch), auf die Fähigkeit abzielen, die Fremdsprache (Didaktik, Methodik) oder in der Fremdsprache (bilingualer Unterricht) zu unterrichten;

- Job-Shadowing in Form einer Hospitation oder eines Praktikums in einer Schule oder in einer schulbezogenen Einrichtung;
- unter bestimmten Bedingungen: Teilnahme an Konferenzen/Seminaren.

Angebote für COMENIUS-Lehrerfortbildungsmaßnahmen können u. a. der COMENIUS-GRUNDTVIG-Datenbank der Europäischen Kommission (<http://ec.europa.eu/education/trainingdatabase/>) entnommen werden. Es können aber auch Kurse gewählt werden, die nicht in der Datenbank verzeichnet sind, aber den genannten Kriterien entsprechen.

Die Dauer der Kurse muss bei Fortbildungsmaßnahmen mindestens fünf Werkzeuge betragen und darf die Gesamtdauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Kosten für Kursteilnahme, Unterkunft, Verpflegung und Fahrt werden – abhängig vom jeweiligen Zielstaat und der Dauer des Aufenthalts – bezuschusst.

**Für die Aktion COMENIUS-Lehrerfortbildung gelten 2012 folgende Termine und Durchführungszeiträume:**

1. **Antragstermin: 16. Januar 2012**, für Maßnahmen, die ab dem 1. Mai 2012 beginnen,
2. **Antragstermin: 30. April 2012**, für Maßnahmen, die ab dem 1. September 2012 beginnen,
3. **Antragstermin: 17. September 2012**, für Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen.

Eine Maßnahme muss bis spätestens 30. April 2013 angetreten werden.

**Anträge** sind online und in der Original-Papierfassung direkt bei der NA im PAD einzureichen, eine Kopie des Antrags ist dem ISB, z. Hd. Frau Angelika Schneider (Schellingstraße 155, 80797 München) zuzusenden.

### **Dienstbefreiung**

Lehrkräften, die an Mobilitätsmaßnahmen (z. B. Vorbereitender Besuch, berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen) teilnehmen möchten, kann Dienstbefreiung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung in Verbindung mit § 12 LDO gewährt werden. Es sollte durch die Dienstbefreiung grundsätzlich kein Unterricht ausfallen. Die Lehrkräfte stellen ihren Antrag auf Dienstbefreiung auf dem Dienstweg.

### **V. COMENIUS zentrale Aktionen**

**COMENIUS Multilaterale Projekte:** Im Rahmen dieser Aktion werden Projekte zur Weiterentwicklung der Lehreraus- und Lehrerfortbildung für die Dauer von drei Jahren gefördert. An einem multilateralen Projekt müssen mindestens drei teilnahmeberechtigte Einrichtungen aus drei am Programm teilnehmenden Staaten (darunter mindestens ein EU-Mitgliedstaat) beteiligt sein. In jedem Partnerland muss wenigstens eine der beteiligten Einrichtungen im Bereich der Lehreraus- und/oder Lehrerfortbildung tätig sein. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich maximal 300.000 € und beläuft sich auf höchstens 75% der Gesamtkosten.

**COMENIUS Multilaterale Netzwerke** bieten für die Dauer von drei Jahren eine Plattform für die Zusammenarbeit von COMENIUS-Akteuren aus dem Bereich der multilateralen Projekte und Partnerschaften mit dem Ziel der Innovation oder Kooperation auf bestimmten thematischen Gebieten. An einem Netzwerk müssen Institutionen aus mindestens sechs Teilnehmerstaaten beteiligt sein. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich maximal 150.000 € pro Jahr und beläuft sich auf höchstens 75% der Gesamtkosten.

**COMENIUS Flankierende Maßnahmen** mit einer Laufzeit von einem Jahr beinhalten Aktivitäten, die im Rahmen des Hauptprogramms nicht förderfähig sind. Hier werden insbesondere Konferenzen, Informationskampagnen, Wettbewerbe und die Verbreitung von Produkten, Strategien oder Lehrmethoden gefördert. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich maximal 150.000 € und beläuft sich auf höchstens 75% der Gesamtkosten.

**Projektanträge** für alle zentralen Aktionen **sind bis zum 2. Februar 2012** direkt bei der Exekutivagentur in Brüssel (Education Audiovisual & Culture Executive Agency, Avenue du Bourget 1, BOUR, BE-1140 Brussels) **einzureichen**. Eine Kopie ist an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung,

z. Hd. Frau Angelika Schneider (Schellingstraße 155, 80797 München) zu senden. Aktuelle Informationen, z. B. zu den thematischen Prioritäten für 2012, zu antrags- bzw. teilnahmeberechtigten Institutionen und zum Antragsverfahren, sind auf den Internetseiten der Exekutivagentur veröffentlicht: <http://eacea.ec.europa.eu/index.htm>.

### **Vorbereitende Besuche für COMENIUS zentrale Aktionen**

Die NA im PAD fördert zum Antragsjahr 2012 Vorbereitende Besuche zur Vorbereitung der Antragstellung für COMENIUS Multilaterale Projekte und Netzwerke sowie Flankierende Maßnahmen. Darüber hinaus stehen Moderator/-innen für eine Beratung zu zentralen Projekten zur Verfügung. Nähere Informationen sind der Internetseite des PAD (<http://www.kmk-pad.org>) zu entnehmen.

### **Wichtige Hinweise für alle COMENIUS Aktionen**

Aufgrund der Vorgaben der Europäischen Kommission ist unbedingt auf **die Einhaltung der Anstags- termine sowie auf formale Korrektheit der Anträge** zu achten. Verspätet eingehende, unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden automatisch abgelehnt. Nachbesserungen sind nicht möglich.

Die **Antragsfristen, Förderkriterien** und grundsätzlichen **Prioritäten**, die bei der Beurteilung der Anträge auf finanzielle Unterstützung zur Anwendung kommen, sind folgenden Dokumenten (abrufbar unter [http://ec.europa.eu/education/llp/doc848\\_de.htm](http://ec.europa.eu/education/llp/doc848_de.htm)) zu entnehmen:

- Aufforderung der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen 2012 – Programm für lebenslanges Lernen
- Programm für lebenslanges Lernen, Offizieller Programmleitfaden 2012 (Teil I: Allgemeine Informationen, Teil II: Sektorale Programme und Aktionen sowie Erklärungen nach Aktion)
- Programm für lebenslanges Lernen: Strategische Prioritäten 2012

### **Weitere Informationen zu COMENIUS sind über folgende Seiten im Internet verfügbar:**

- Informationen der NA im PAD:  
<http://www.kmk-pad.org/>
- Information des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung:  
<http://www.eu-bildungsprogramme.info/>
- Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:  
<http://www.km.bayern.de/lehrer/international/eu-bildungsprogramme.html>
- Exekutivagentur in Brüssel:  
[http://eacea.ec.europa.eu/llp/index\\_en.htm](http://eacea.ec.europa.eu/llp/index_en.htm)
- Informationen der Europäischen Union:  
[http://ec.europa.eu/education/programmes/newprog/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/education/programmes/newprog/index_en.html)
- Partnersuchbörsen für COMENIUS Schulpartnerschaften:
  - Partnersuchbörse auf dem Internetportal von eTwinning, Teil der Aktion COMENIUS im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen:  
<http://www.etwinning.net/de>
  - Partnerschulnetz (virtuelle Partnerbörse im Rahmen der Initiative des Auswärtigen Amtes „Schulen: Partner der Zukunft“):  
<http://www.partnerschulnetz.de>
  - britische Partnersuchbörse:  
<http://www.globalgateway.org.uk>

- weitere Hinweise auf der Website der NA im PAD:  
<http://www.kmk-pad.org/service/partnersuche.html>
- Partnersuchbörse für COMENIUS Regio:  
Website des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) <http://www.rgre.de>

Dr. Müller  
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 38/2011,  
KWMBeibl 2011 S. 202)

### Nichtamtlicher Teil

**Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.**

#### Stellenausschreibung des Fritz-Felsenstein-Haus e.V.

Für die Fritz-Felsenstein-Schule Königsbrunn, Privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung suchen wir zum 1. August 2012

#### **eine Sonderschulrektorin/einen Sonderschulrektor (BesGr A 15+AZ) für die Leitung der Fritz-Felsenstein-Schule.**

Schulträger ist der gemeinnützige Verein Fritz-Felsenstein-Haus e.V., Karwendelstraße 6 - 8, 86343 Königsbrunn. Er begleitet, unterstützt und fördert Menschen mit Körper- oder Mehrfachbehinderung und ihre Angehörigen in allen Lebensphasen.

An der Fritz-Felsenstein-Schule werden im Schuljahr 2011/12 insgesamt 261 Schüler in 30 Klassen und 16 Kinder in zwei Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtung unterrichtet und gefördert. Über den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst betreuen Lehrkräfte der Schule zudem Schüler an den allgemeinen und weiterführenden Schulen in ganz Mittel- und Nordschwaben.

Für die Besetzung der Schulleitungsstelle kommen vorrangig Sonderschulrektor/innen und Sonderschulkonrektor/innen, aber auch Studienrät/innen im Förderschuldienst mit herausragender Qualifikation, vorzugsweise der Studienrichtung Körperbehindertenpädagogik in Betracht.

Wir erwarten von Ihnen

- Eigenständigkeit, Führungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, ein hohes Maß an Organisations- und Teamfähigkeit sowie psychische und physische Belastbarkeit
- Eine hervorragende fachliche und pädagogische Qualifikation
- Eine interdisziplinäre Grundhaltung und Freude an wertschätzender interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen aus Heilpädagogischer Tagesstätte, Heilpädagogischem Internat, Therapie- und Beratungsbereich.

- Vorerfahrungen im Schulleitungsbereich und in der Schulverwaltung
- Unterrichtliche Erfahrung in möglichst allen Förderstufen eines Förderzentrums, möglichst auch im MSD
- Die Offenheit für heute und zukünftig mögliche Kooperationsmodelle mit dem allgemeinen Schulbereich
- Die Lust auf die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung unserer Schule am Standort in Königsbrunn und zu einem künftig an vielen Orten tätigen Kompetenz- und Beratungszentrum
- Solidarität und Loyalität gegenüber dem freien Träger, seinen Grundsätzen und seinem Leitbild - angesichts möglicher zusätzlicher Belastungen aber auch unserer hervorragenden materiellen und fachlichen Möglichkeiten
- Die engagierte Mitarbeit in unseren hausübergreifenden Leitungsgremien zur Weiterentwicklung unserer Gesamtorganisation
- Die Vision einer künftigen inklusiven Gesellschaft

Staatliches Lehrpersonal kann dem privaten Träger zugeordnet werden. Die Einstufung erfolgt, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach der Besoldungsgruppe A 15 + AZ durch die Regierung von Schwaben.

Zusätzliche Regelungen sind mit dem Schulträger verhandelbar.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit allen notwendigen Unterlagen bis zum **05.01.2012** an:

Geschäftsführer Gregor Beck  
im Fritz-Felsenstein-Haus e.V.  
Postfach 1362  
86343 Königsbrunn

Bitte vereinbaren Sie gerne vorab ein unverbindliches Gespräch mit unserem Geschäftsführer unter 08231/6004-101, damit wir uns kennenlernen können.

Mehr über unser Haus und unsere Arbeit erfahren Sie auf unserer Webseite [www.felsenstein.org](http://www.felsenstein.org)

### **Stellenausschreibung des Schulvereins „Ich helfe Dir“ e.V.**

An der privaten staatlich anerkannten Grund- und Mittelschule LERN MIT MIR im Universellen Leben in Esselbach (Träger: Schulverein „Ich helfe Dir“ e.V.) wird zum Schuljahr 2011/12 ab dem 01. November 2011 eine Grundschullehrkraft gesucht. Die angebotene Stelle ist eine Vollzeitstelle. Als staatlich anerkannte Privatschule wird nach dem bayerischen Lehrplan unterrichtet und das Schulleben ist nach unserem weltanschaulichen Profil ausgerichtet. Die Lehrkraft soll als Klassenlehrkraft in der 3. Jahrgangsstufe eingesetzt werden.

An unserer Schule bieten wir Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einer angenehmen Lernatmosphäre mit motivierten Schülerinnen und Schülern in einer kollegialen Teamarbeit an.

Von Bewerbern erwarten wir:

- eine erfolgreich abgeschlossene Grundschullehrerausbildung
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Begeisterungsfähigkeit

- Teamfähigkeit und Teamentwicklung

Bewerbungen sind an den Schulträger, Schulverein „Ich helfe Dir“ e.V., Hauptstraße 1, 97839 Esselbach zu richten. Nähere Informationen auch unter unserer Homepage: [www.lernmitmir.org](http://www.lernmitmir.org)

### **Bezirksjugendring Unterfranken – Filmfestival in Schweinfurt**

**Zum 24. Mal findet der Filmwettbewerb des Bezirksjugendringes Unterfranken statt und zum 19. Mal schon gemeinsam mit dem Partnerdepartement Calvados. Einmalig ist diese Veranstaltung in Europa. Siebzig Filme von jungen Filmgruppen sind eingereicht worden und werden nun von einer Jury bewertet.**

Schon immer war die Medienarbeit ein Schwerpunkt im Programm des Bezirksjugendringes Unterfranken.

Vor 20 Jahren ist die Idee eines Film-Wettbewerbes entstanden und hat sich jetzt schon vielfach jährlich umgesetzt. Erweitert hat sich der Wettbewerb allerdings nach einigen Jahren auf eine internationale Ebene. Gemeinsam mit den Partnern im Calvados besteht diese Idee schon fast zwei Jahrzehnte. Es werden rund neunzig junge französische Filmemacher heuer nach Schweinfurt kommen, denn auch in Frankreich besteht ein reges Interesse an dieser Medienarbeit.

Für die Filmvorführungen steht das KuK in Schweinfurt am 29. und 30. Oktober zur Verfügung. Am Ende der öffentlichen Vorführung der Filme werden die unterfränkischen Filmpreise vergeben. Auch die Besucher der Filme vergeben den so genannten Publikumspreis. Jugendring und Jugendpflege in Schweinfurt hatten sich für eine Ausrichtung der Veranstaltung eingesetzt, nachdem 2011 die öffentliche Aufführung und Preisverleihung in Unterfranken stattfindet. Jährlich wechseln die Veranstaltungsorte zwischen Unterfranken und dem Calvados in Frankreich. Nächstes Jahr wird die Jubiläumsveranstaltung wieder in der Normandie sein.

Ein Rahmenprogramm wird den deutschen und französischen Jugendlichen den Aufenthalt interessant machen. Vorgesehen sind verschiedene Schulbesuche, um gegenseitige Kontakte und Sprachen praxisnah zu verwenden, als auch ein buntes Programm, um die Kontakte und Begegnung zwischen deutschen und französischen Jugendlichen zu fördern. Interessenten können sowohl an den Filmvorführungen als auch am Freizeitprogramm teilnehmen.

### **Samstag, 29. Oktober**

#### **vormittags**

verschiedene Aktivitäten mit den französischen und deutschen jungen Menschen in Schweinfurt

#### **14:00 Uhr Begrüßung und Eröffnung**

Vorführung der Wettbewerbsfilme inklusive Gesprächen und Diskussionsmöglichkeit mit den Filmemacher/innen im Kino KuK bis 18:00 Uhr

### **Sonntag, 30. Oktober**

#### **9:00 – 12:00 Uhr Workshops**

- Schnitt: Sabine Loidl
- Kamera & Licht Basic: Jürgen Schultheis
- Greenscreen: Daniel Damm
- Trickfiction: Thomas Kupser (JFF)
- Schauspiel: Angela Sey
- make up: Alix Lauvergeat
- Filmvertonung: Frédéric Gerth
- Drehbuch: Robert Hültner (noch offen)
- Kamera & Licht: Ludolph Weyer (noch offen)

#### **12:30 Uhr Mittagessen**

### 14:00 Uhr weitere Vorführungen der Wettbewerbsfilme

### 18:30 Uhr

Preisverleihung der unterfränkischen Jugendfilmpreise 2011 und des Publikumspreises

### anschließend

Begegnung für alle unterfränkischen und französischen Filmemacher/innen mit Büfett im Jugendhaus Schweinfurt

Auskunft und Anmeldung ist beim Stadtjugendring Schweinfurt oder beim Bezirksjugendring Unterfranken möglich: [www.jugend-unterfranken.de](http://www.jugend-unterfranken.de), [www.jufinale.de/unterfranken](http://www.jufinale.de/unterfranken)

### Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung „GEFÄRBT, GEKÄMMT, GETUNKT, GE-DRUCKT – die wunderbare Welt des Buntpapiers“

**Datum:** 22.10.2011 – 29.01.2012

**Öffnungszeiten:** Dienstag bis Sonntag, 10.00 bis 16.00 Uhr (bis 31. Oktober noch bis 17.00 Uhr); Montag geschlossen

Das Mainfränkische Museum besitzt über 500 Druckmodel der Buntpapierfabrik Alois Dessauer in Aschaffenburg aus dem 19. Jahrhundert. Ausgewählte Beispiele dieses hochinteressanten Sammlungsbestandes werden in der Ausstellung erstmals präsentiert. Zusätzlich wird ein breites Spektrum an Buntpapieren zu sehen sein, das die enorme Vielfalt der Muster und Verwendungsmöglichkeiten zeigt. Zahlreiche Leihgaben von Musterbüchern der Aschaffener Buntpapierfabrik, Werkzeugen und Buntpapieren ergänzen die Ausstellung. So lernt der Besucher die verschiedenen Techniken der Buntpapierer und die historische Entwicklung des Buntpapiers bis heute kennen.

Ein interessantes Rahmenprogramm für Kinder und Erwachsene begleitet die Ausstellung.

Weitere Informationen unter [www.mainfraenkisches-museum.de](http://www.mainfraenkisches-museum.de)

### INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehrer – ANMELDUNG NOCH MÖGLICH!

#### Der erfolgreiche Umgang mit täglichen Belastungen und Anforderungen des Schulalltages

- 1. Termin:** Donnerstag, 10.11.2011, 9.30 bis 17.00 Uhr  
**2. Termin:** Samstag, 12.11.2011, 9.30 bis 17.00 Uhr

**Anmeldeschluss: 01.11.2011**  
**(nur mit schriftlicher Anmeldung möglich!)**

**Veranstalterin:** Larissa-I. Oschmann

**Veranstaltungsort:** Schönstatt-Zentrum  
Marienhöhe am Hubland  
Josef-Kentenich-Weg 1  
97074 Würzburg

Viele Lehr- und Führungskräfte klagen in ihrem Schulalltag über Stressoren im Leistungs- und Beziehungsbereich. Dieses Defizit trägt u. a. entscheidend zur Entstehung von Stress und Burnout bei. Unser Anti-Stress-Programm bezieht sich auf ein ganzheitliches Gesundheitsförderungsprogramm. Die vielfältigen und leicht erlernbaren Übungen für zwischendurch ermöglichen Ihnen im Schullalltag wieder Erholung, Gelassenheit und Wohlbefinden zu erleben. Einzelne Übungen können auch sehr gut für Schüler- und Elterngruppen eingesetzt werden.

### Übungen und Methoden aus den Bereichen:

- Stressbelastungen im schulischen Alltag mit kurz- und langfristig wirksamen Strategien begegnen
- Stresserzeugende Denk- und Gefühlsmuster verändern
- Massage- und Wahrnehmungsübungen
- Die wichtigsten Anti-Stress-Tipps für den Schulalltag kurz und bündig

**Kosten:** Seminargebühr € 121,00 bzw. € 46,00\*

**\*Hinweis:** Der Kurs wird von den Krankenkassen als Präventionsmaßnahme anerkannt und bis zu 80/90 % bezuschusst! Bei Förderung (80/90 %) durch Ersatzkassen bleibt ein Eigenanteil von nur € 46,00. Bei Privatkassen auch Einzelentscheidungen möglich. Bitte vorab mit der Krankenkasse abklären!

Die Teilnehmergebühr überweisen Sie bitte **bis spätestens 01.11.2011** auf das Konto: L.I. Oschmann, Liga Bank, BLZ 75090300, Kto.Nr. 103080021. Erst mit der Überweisung der Kursgebühr ist der Kursplatz reserviert und die Anmeldung verbindlich!

Weitere Informationen unter der Homepage: [www.inkomm.de](http://www.inkomm.de).

### **Schriftliche Anmeldung:**

INKKOMM! Institut für innovative Kommunikation  
Anton-Bruckner-Straße 4  
97074 Würzburg  
Tel: 0931/8049100  
Fax: 0931/7847722  
E-Mail: [info@innkomm.de](mailto:info@innkomm.de)

### **Medienhinweise**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

#### **„Praxis Schule 5 - 10“ (Nr. 10/2011)**

Heterogenität und Integration (Gogolin) – Bildungssprachförderlicher Unterricht – wie geht das? (Brandt) – Bruno Mars (Lohmann) – Wie schwer wird der Rucksack? (Engelking) – Auch du kannst dichten! (Müller) – Rom – ein Weltreich entsteht in der Antike (Mensch) – »Gestresst« (Ohnacker) – Steine halten länger als die Macht – der Limes (Teil I) (Krompaß) – Der Turmfalke – ein Kulturfolger (Teil I) (Brauner) – Verbot einer Nazi-Organisation (Mannel) – Bernoulli im Verkehrsstau (Stephan) – Der Malerkönig: Friedensreich Hundertwasser (Weiss) – Werkstattarbeit in der Schule – wie geht das? (Seitz) – Cybermobbing (Teil II) (Schwarz) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

#### **“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 121/2011)**

Thema: Räume

Raum und Kind im Unterricht (Möller) – Bauen – Sehen – Vorstellen – Aktivitäten mit Würfeln (Janott) – Bäume in der Stadt (Tänzer/Freeß) – Ein Ereignis – fünf Blickwinkel (Staiger) – Körper in Bewegung – Tanz im Raum (Pollähne) – Traum-Räume oder AlbtRäume? (Fritz-Wohlfarth) – Informationen und Bücher

## Pädagogik

G u g e l Günther

### **2000 Methoden für Schule und Lehrerbildung. Das große Methoden-Manual für aktivierenden Unterricht.**

Beltz Verlag Weinheim und Basel, [www.beltz.de](http://www.beltz.de), 2011, 1. überarbeitete und neu ausgestattete Auflage, 223 Seiten, Spiralbindung, DIN A4, ISBN 978-3-407-25555-6, 39,95 €

Die Methodensammlung – eine Zusammenführung und Neubearbeitung zweier ursprünglich getrennter Manuale – enthält ein sehr umfangreiches, vielfältiges und einfach nutzbares Angebot für handlungsorientiertes, aktivierendes Arbeiten in Gruppen.

Eine stimmige Gliederung (*Grundlagen – Anfangssituationen – Zwischenbilanz und Auswertung – Visualisierung – Arbeitspapiere – Geschichten und Texte – Aktivierende Methoden – Rätsel und Ratespiele*) erleichtern das schnelle und bedarfsgerechte Suchen.

Die übersichtliche, großformatige Darstellung, die praktische Spiralbindung, beigelegte kopierfähige Arbeitsunterlagen, hilfreiche Kommentare und konkrete Beispiele machen eine problemlose Handlung möglich.

Die Methoden sind besonders geeignet für die Erwachsenenbildung und die Arbeit mit älteren Schülern. Für alle, die mit diesen Zielgruppen befasst sind, ist die Sammlung aufgrund ihrer unkomplizierten Anwendbarkeit und Vielfalt nachdrücklich zu empfehlen.

B u r o w Olaf-Axel

### **Positive Pädagogik. Sieben Wege zu Lernfreude und Schulglück**

Beltz Verlag Weinheim und Basel, [www.beltz.de](http://www.beltz.de), 2011, 1. Auflage, 253 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-407-25567-9, 26,95 €

Sind Glück und Schule Gegensätze, die sich ausschließen? – Verhindert freudvolles Lernen Spitzenleistungen oder kann es diese sogar fördern? Mit diesen Fragestellungen setzt sich der Autor Olaf-Axel Burow kritisch und gleichzeitig überaus konstruktiv auseinander.

In einem ersten Kapitel betreibt er Ursachenforschung und zeigt zunächst auf, wie das Schulglück aufgrund des u. a. historisch bedingten ökonomisch und selektiv ausgerichteten Bildungsverständnisses aus der Schule verschwand.

Der zweite, weitaus umfangreichere Teil des Buches befasst sich mit eindrucksvollen Beispielen aus den verschiedensten Bereichen und Professionen, die deutlich machen, dass Glück und Spitzenleistung sich gegenseitig geradezu bedingen und die Idee einer *Positiven Pädagogik*, wie sie der Verfasser aus seinen Analysen ableitet, Schlüssel zu einer guten, zeitgemäßen Schule sein kann.

Dabei setzt Burow vor allem auf das pädagogische Tiefenwissen von Lehrkräften. Diese nach seiner Überzeugung wichtige und umfangreich vorhandene Ressource gilt es aufzudecken und für die Gestaltung einer humanen Schule nutzbar zu machen.

Wie das möglich sein kann, beschreibt er im dritten Teil seines Werkes beispielhaft und konkret anhand sieben kreativer, innovativer Wege.

Da der Verfasser selbst vielfältige Erfahrungen als Schulentwickler besitzt, gelingt ihm eine stimmige Verbindung zwischen Theorie und Praxis, die das Buch für all jene zu einer lesenswerten Lektüre machen, die sich auf den Weg machen wollen, ihre Schule im positiven Sinne weiterzuentwickeln.

**Schulrecht**

**Das Schulrecht in Bayern**

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 158, 1. August 2011, Art.-Nr. 66243158, 51,70 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält wiederum wichtige Aktualisierungen der Kommentierung des BayEUG; damit ist die Kommentierung der umfangreichen Änderung des Gesetzes vom 23.07.2010 abgeschlossen. Hauptbestandteil der Lieferung ist die Änderung der GSO vom 08.07.2011, die aufgrund ihres großen Umfangs nicht vollständig in die Lieferung aufgenommen werden konnte. So mussten die Änderungen der Anlagen zur GSO auf die nächste Lieferung verschoben werden. Herausgeber und Verlag haben sich aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit entschlossen, die GSO in der ab 01.08.2011 geltenden Fassung abzdrukken. (Die Änderungen, welche erst zum 1. Januar 2012 in Kraft treten, sind noch nicht eingearbeitet.) Ebenso aufgenommen wurde die neue Dienstanweisung der Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen.

**Berufliches Schulwesen in Bayern**

**Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 143, 1. August 2011, Art.-Nr. 66249143, 65,50 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayeri. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die Neufassungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe und der Schulordnung für die Berufliche Oberschule (FOBOSO). (Hinweis: Die noch fehlenden Anlagen zu den Schulordnungen werden ebenso wie weitere wichtige Rechtsänderungen zum 1. August 2011 in der Kürze erscheinenden 144. Lieferung enthalten sein.)

**Die Schulordnung der Volksschule**

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)**

**Loseblatt-Kommentar**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 107, 1. September 2011, Art.-Nr. 66245107, 47,00 €

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Lieferung umfasst die jüngste Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Die Neufassung der Kommentierung zur Elternvertretung (Kennzahl 20.10) wird vervollständigt sowie die Kommentierung zum Schulforum (Kennzahl 20.11) aktualisiert.

### **Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)**

Verlag J. Maiß, München, [www.maiss.de](http://www.maiss.de), 74. Ergänzungslieferung, Stand: 1. September 2011, 188 Seiten, Art.Nr. 1834-74

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue oder wesentlich geänderte Vorschriften:

- Bayerisches Erziehungs-/Unterrichtswesen-Gesetz
- Internationaler Schüleraustausch
- Schulberatung in Bayern
- Kindergarten und Grundschule
- Gebundene Ganztagschule an Schulen
- Fachbetreuer für ausländische Schüler
- Zulassungs- und Ausbildungsordnungen (ZALR, ZALG, ZALB, ZALS)
- Lehramtsprüfungsordnung II
- Zuständigkeitsverordnung-KM
- Reisekosten für Beamtenanwärter
- Unterrichtspflichtzeit – RS
- Unterrichtspflichtzeit – BS
- Freistellungsjahr für Lehrkräfte
- Beurlaubung für den Auslandsschuldienst
- Urlaub für kommunales Ehrenamt
- Gemeinschaftsveranstaltungen der Lehrer
- Aufgaben der Staatlichen Schulämter

Ferner wurden einige sonstige Vorschriften, die Schnellübersicht, die Gesamtinhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis aktualisiert.

### **Dienstrecht Bayern II**

#### **Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 127, September 2011, Art.-Nr. 67077127, 46,79 €

Mit dieser Lieferung werden die Aktualisierungen im TVÜ-Länder, im TV-L und im PKW-Fahrer-TV-L berücksichtigt. Sie enthält ferner den Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2011 für den Bereich der Länder. Die Änderungen im SGB III und im Altersteilzeitgesetz wurden ebenfalls eingearbeitet.